

# SATZUNG

## des Kleingartenvereins „Empor zum Licht“ e.V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Kleingartenverein „Empor zum Licht“ e.V.* Er übt unter diesem Namen die Rechte einer juristischen Person aus.
- (2) Seinen Sitz hat der Verein in Chemnitz, Kaulbachstr. 29, 09126 Chemnitz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 454 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes der Kleingärtner Sachsen e.V. und erkennt deren Satzung an.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - Förderung des Kleingartenwesens - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen und kleingärtnerischen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Handel zu gewerblichen Zwecken mit kleingärtnerischen Produkten aus der Nutzung des Bodens ist den Mitgliedern nicht gestattet.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Regelungen für besondere Ausgaben bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben dienen. Der Vereinsvorstand ist für in Fahrlässigkeit begangene Handlungen, auf seine Funktion bezogen, nicht haftbar.
- (5) Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Kleingartenmitglieder, gibt fachliche Beratung entsprechend gegebener Möglichkeiten in allen die Kleingartennutzung betreffenden Angelegenheiten. Der regelmäßige Bezug der Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ soll dieses Anliegen unterstützen und wird den Mitgliedern empfohlen.
- (6) Der Kleingartenverein „Empor zum Licht“ ist eine selbständige, parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vereinigung.

- (7) Ein Anspruch auf Vertretung vor Gericht und sonstigen Behörden im Einzelfalle steht einem Vereinsmitglied nicht zu.
- (8) Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege und Beziehungen zwischen den Vereinsmitgliedern. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Nutzungsvertrag oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges zu versuchen, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.
- (9) Der Verein hat den Zweck, Land zu pachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie für die rechtliche Sicherung dieses Besitzes einzustehen.
- (10) Der KGV finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und zweckgebundene Umlagen. Die zweckgebundenen Umlagen dürfen pro Kalenderjahr maximal den Beitrag pro Mitglied betragen. Zahlungsfrist ist jeweils der Monat Januar für das laufende Jahr.
- (11) In Gemeinschaftsarbeit sind die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit zu pflegen und in Ordnung zu halten.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - die Satzung anerkennt und
  - einen Garten des Vereins nicht zu Erwerbszwecken bewirtschaftet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Nutzung eines Kleingartens im Verein ist an die Mitgliedschaft von mindestens einer Person gebunden. In der Nachfolge der Nutzer von Kleingärten werden Ehepartner und Kinder der Nutzer bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung, die dem Antragsteller zu begründen ist, steht dem Betroffenen Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Sie entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der positiven Entscheidung des Aufnahmeantrages.

### **§ 4**

#### **Rechte aus der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) die durch den Nutzungsvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen,
  - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

## § 5

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen
  - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung und unserer Gartenordnung zu betätigen,
  - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
  - d) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen und den auf zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins fristgemäß zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Über die Höhe der im Kalenderjahr pro Parzelle abzuleistenden Stunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen, kann es einen Ersatzmann stellen.

In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand bei schriftlichem Antrag mit Begründung über ein Abgelten der Gemeinschaftsarbeit. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede nicht geleistete Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Durch die bestätigte Aufnahme im Verein und die Nutzung eines Kleingartens erkennt das Mitglied die Satzung als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.
- (4) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand innerhalb von 20 Tagen mitzuteilen.
- (5) Die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen e.V. der Kleingärtner und anderer zutreffender Regelungen sind einzuhalten.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit
  - Tod,
  - Austritt,
  - Ausschlussdes Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c) mehr als einen Monat mit der Zahlung von Beiträgen, Pachtzins und/oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,

- d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt in grober Weise gestört hat,
  - e) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte nutzen lässt,
  - f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpacht-/nutzungsvertrag mit einem anderen Kleingartenverein rechtswirksam gekündigt worden ist oder über anderen Grund und Boden verfügt,
  - g) gegen das Bundeskleingartengesetz und anderer Vorschriften verstößt und nach Abmahnung den ordnungsgemäßen Zustand entsprechend Fristenstellung nicht wiederherstellt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Es ist eine Rechtsmittelbelehrung durchzuführen. Dieser kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Sie entscheidet endgültig. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam. Mit dem rechtskräftigen Ausschluss endet auch ein bestehendes Nutzungsverhältnis zwischen dem Verein und dem ausgeschlossenen Mitglied.
- (5) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.  
Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlichen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.  
Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume oder anderes Eigentum des Mitgliedes aus dem Garten vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächter- bzw. Nutzerpfandrechtes verwertet werden.
- (6) Mit der Abgabe der Kündigung hat der Pächter das Recht, einen Nachfolger zu benennen. Bei vorliegenden Bewerbungen entscheidet der Vorstand über die Weitervergabe. Wird der Garten nicht innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist vergeben, ist der Vorstand berechtigt, den Kaufpreis gegenüber dem Schätzwert ggf. mit Einverständnis des abgebenden Pächters niedriger festzulegen. Kann auch dadurch innerhalb eines Monats kein Nachnutzer gefunden werden, ist der Garten binnen eines weiteren Monats vom beweglichen Eigentum durch den bisherigen Pächter zu beräumen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer.
- Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter durch Ausfall, gleich aus welchem Grund, besetzt sind.
- (3) Je zwei der in Absatz (1) genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
- (4) Dem Vorstand obliegen:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
  - c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
- (5) Der Vorstand tritt entsprechend der Notwendigkeit, mindestens vierteljährlich, zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorsitzende ein Vorstandsmitglied mit der Anfertigung des Protokolls zu beauftragen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich und durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Genehmigung des Protokollführers für sie,
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,
  - c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes über die Erfüllung der Gesamtaufgaben,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
  - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,

- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) die Beschlussfassung über Anträge.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (7) Ungeachtet der Bestimmungen in den Abs. 4 und 6 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Vereinsmitglieder, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 1, zweiter Satz, ist spätestens 28 Tage nach Antragstellung einzuberufen. Es gilt der Tag des Poststempels.
- (9) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.
- (10) Übergeordnete Verbände sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen, Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

- (1) Für drei Geschäftsjahre sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 Abs.7 auflösen.  
Die Liquidation obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen des Vereins**

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang.

## **§ 14**

### **Sonstige Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Vereinspachtvertrages und der Kleingartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung in der Fassung mit Beschluss vom 28. 02. 2009 tritt mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 16. 10. 2010 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit Bestätigung des Registerberichtes in Kraft.

## **§ 16**

### **Dachverbände**

Ein Austritt aus den Dachverbänden ist der Mitgliederversammlung zu begründen, gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr und bedarf der 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.